GEMEINDE
SEUBERSDORF
i.d.OPf.

BEKANNTMACHUNG

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.10.2026 den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. gebilligt.

Der bislang wirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. wurde am 08.12.1995 amtlich bekannt gemacht.
Seitdem wurden zahlreiche Deckblattänderungen durchgeführt.
Für die zukünftige städtebauliche Entwicklung ist analog der erstellte Plan zum einen nicht mehr zeitgemäß, zum anderen für die bedarfsorientierte, städtebauliche Entwicklung auch nicht mehr ausreichend.

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. hat deshalb gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Aktualisierung der vorbereitenden Bauleitplanung die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit einem integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. beschlossen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ist im Internet unter www.seubersdorf.de/Bauleitplanung vom **24.11.2026 bis einschließlich 28.12.2026** veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen im Rathaus der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., Zimmer 001, Schulstraße 4, 92358 Seubersdorf i.d.OPf. in diesem Zeitraum während der Dienstzeiten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Im Rahmen der Auslegung besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planinhalte.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben werden, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt, zu entnehmen.

Seubersdorf i.d.OPf., den 16. November 2026

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Andreas Steiner
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE SEUBERSDORF i.d.OPf.

Ortsüblich bekanntgemacht durch gemeindliche Anschlagtafeln:

angeheftet am	24.11.2026
abgenommen am	29.12.2026

Die Bekanntmachung kann auch online unter www.seubersdorf.de eingesehen werden.